

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 3

Artikel: Arten und Ansätze der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arten und Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1991

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1990 sind die Familienzulagenregelungen erneut in verschiedenen Kantonen verbessert worden.

Der Kanton Freiburg hat eine Totalrevision und der Kanton Graubünden eine Teilrevision seines Gesetzes vorgenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt die Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland neu bis zum 25. Altersjahr.

Nebst den Kantonen Jura und Wallis hat auch der Kanton Freiburg Zulagen für Nichterwerbstätige eingeführt.

In den Kantonen Appenzell A.Rh., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Waadt und Zug wurden die Ansätze der Kinderzulagen angehoben, diejenigen der Ausbildungszulagen in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg und Waadt.

Die Kantone Jura, Solothurn, Tessin und Wallis legten die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel neu fest.

Die Geburtszulagen wurden in Freiburg, Luzern, Neuenburg, Waadt und Wallis erhöht.

Die Kantone Nidwalden und Solothurn haben den Arbeitgeberbeitrag an die kantonalen Familienausgleichskassen gesenkt; die Kantone Aargau und Jura haben diesen angehoben.

Diese Zusammenstellung wie die Tabellen sind der Zeitschrift «ZAK», Heft 1, Januar 1991 entnommen.

Die Red.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ¹¹	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
ZH	100	–	16	20/25	–	1,0
BE	125	–	16	20/25	–	1,6
LU	145	195	16	18/25	600	1,9 ¹⁰
UR	130	–	16	18/25	500	2,0
SZ	120	–	16	20/25 ⁶	600	2,0
OW	120	–	16	25/25	–	2,0
NW	150/175 ²	–	16	18/25	–	1,75
GL	130	–	16	18/25	–	1,8
ZG	180/230 ²	–	16	20/25	–	1,6 ¹⁰
FR ¹⁶	140/155 ²	200/215 ²	15	20/25	600 ⁷	2,25
SO	155	–	18	18/25 ¹²	500	1,6
BS	130	155	16	25/25	–	1,2
BL	120	150	16	25/25	–	1,8
SH	130	165	16	18/25	660 ⁸	1,5 ¹⁰
AR	130	–	16	18/25	–	2,0
AI	120/130 ²	–	16	18/25	–	2,0
SG	100/145 ²	–	16	18/25	–	1,5 ¹⁰
GR	125	150	16	20/25 ⁶	–	1,75
AG	120	–	16	20/25	–	1,7
TG	120	135	16	18/25	–	1,7
TI	161	–	16	20/20	–	2,5
VD ¹⁴	120 ⁵	165 ⁵	16	20/25 ⁶	1200	1,9
VS	160/224 ²	224/288 ²	16	20/25	800 ⁷	– ⁹
NE ¹³	120/145	160/185	16	20/25 ⁶	800	1,8
	170/220	210/260				
GE	110/135 ³	220	15	20/25	750 ⁷	1,5
JU ¹⁵	121/142 ⁴	163	16	25/25	628 ⁷	3,0

- 1 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3 Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.
- 4 Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5 Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 165 Franken.
- 6 Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
- 7 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 8 Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- 9 Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- 10 Inklusiv Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.
- 11 Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- 12 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- 13 Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 14 Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höheren Ansätze der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten: 130 Franken Kinder-, 180 Franken Ausbildungszulage und 1500 Franken Geburtszulage.
- 15 Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltzulage von 105 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 16 Ansätze ab 1. März 1991: Kinderzulage: 180 Fr. für das erste und zweite Kind, 200 Fr. ab dem dritten Kind; Ausbildungszulage: 240 Fr. für das erste und zweite Kind, 260 Fr. ab dem dritten Kind; Geburts- und Adoptionszulage: 1000 Fr.

Kantonrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle 1).

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ⁷	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigte Kinder
			allgemeine	besondere ¹		
ZH	100	–	16	16/16	–	alle
BE	125	–	16	18/25	–	eheliche und Adoptivkinder
LU	145	195	16	18/25	600	alle
UR	130	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
SZ	120	–	16	20/25	–	alle
OW	120	–	16	25/25	–	alle
NW	150/175 ²	–	16	18/25	–	alle
GL	130	–	16	18/25	–	alle
ZG	180/230 ²	–	16	20/25	–	eheliche und Adoptivkinder
FR ¹³	140/155 ²	200/215 ²	15	20/25	600	alle
SO	155	–	18	18/25 ⁸	500	alle
BS	130	155	16	25/25	–	alle ausser Pflegekindern
BL ⁵	120	–	16	25/25	–	alle ausser Pflegekindern
SH	130	165	16	18/25	660 ⁶	alle
AR	130	–	16	18/25	–	alle
AI	120/130 ²	–	16	18/25	–	alle
SG	100/145 ²	–	16	18/25	–	alle
GR	125	–	16	16/16	–	alle
AG	120	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
TG	120	–	16	16/16	–	alle
TI	161	–	16	20/20	–	alle
VD	120 ¹¹	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
VS	160/224 ²	224/288 ²	16	20/25	800	alle
NE ⁹	120/145 170/220	–	16	16/16	800 ¹⁰	alle
GE	110/135 ³	–	15	15/15	–	alle ausser Pflegekindern
JU ¹²	121/142 ⁴	–	16	16/16	–	alle

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die beiden ersten Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Die Grenzgänger sind den Arbeitnehmern, die mit ihrer Familie in der Schweiz leben, gleichgestellt.

⁶ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.

⁷ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

⁸ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

⁹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

¹¹ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höhere Zulage der kantonalen Familienausgleichskasse (130 Fr.) auszurichten.

¹² Für Bezüger von Kinderzulagen wird eine Haushaltzulage von 105 Franken pro Monat ausgerichtet.

¹³ Ansätze ab 1. März 1991: Kinderzulage: 180 Fr. für das erste und zweite Kind, 200 Fr. ab dem dritten Kind; Ausbildungszulage: 240 Fr. für das erste und zweite Kind, 260 Fr. ab dem dritten Kind; Geburts- und Adoptionszulage: 1000 Fr.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Monatliche Beträge in Franken

Tabelle 3

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Kanton	Kinderzulage ¹		Ausbildungszulage ¹		Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	115/120	135/140	–	–	–	100
ZH	–	–	–	–	–	–
BE	35/35	35/35	–	–	–	50
FR ¹³	140/155	140/155	200/215	200/215	600 ⁹	–
SH	–	–	–	–	660	–
SG	–/25	–/5	–	–	–	–
VD	–	–	–	–	1500	–
VS ³	–	–	–	–	800 ⁹	–
NE ⁸	5/30	–/10	45/70	25/50	800 ¹⁰	–
	50/100	30/80	90/140	70/120		
GE ²	110/135 ²	–	220	–	750 ⁹	–
JU	–	–	–	–	–	15 ⁴

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet.

² Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.

³ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

⁴ Nur an Landwirte im Berggebiet.

⁵ Sofern das steuerbare Einkommen 55 000 Franken nicht übersteigt.

⁶ Bis Ende des Jahres, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.

⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die flexible Einkommensgrenze.

⁸ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

⁹ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

¹¹ Diese Zulage wird nicht an mitarbeitende Familienglieder ausgerichtet.

¹² Für Bezüger von Zulagen nach FLG.

¹³ Ansätze ab 1. März 1991: Kinderzulage: 180 Fr. für das erste und zweite Kind, 200 Fr. ab dem dritten Kind; Ausbildungszulage: 240 Fr. für das erste und zweite Kind, 260 Fr. ab dem dritten Kind; Geburts- und Adoptionszulage: 1000 Fr.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltzulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 115 Franken für die ersten beiden Kinder und von 120 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 135 Franken für die ersten beiden Kinder und von 140 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 27 500 Franken zuzüglich 4000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf ein Drittel der Zulagen.

Die Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

ENTSCHEIDE

Umstrittene unterstützungsrechtliche Zuständigkeit

Die Direktion des Innern des Kantons Zug hatte in einem komplexen Fall betreffend Zuständigkeit in der Rückerstattungspflicht einer Gemeinde einen in eingeweihten Kreisen vielbeachteten Entscheid zu fällen.

Es lag folgender Sachverhalt vor:

A. Margaret A. C. (geborene A.), geboren am _____, von G. (Ausland), in Z. (Kanton Zürich), reiste am 18. Dezember 1988 zwecks medizinischer Behandlung in die Schweiz ein. Hiefür wurde ihr am 23. November 1988 von der Schweizerischen Botschaft in G. ein Einreisevisum ausgestellt. Gemäss Abklärungen der Sozialberatung X. begab sich M. A. C. unmittelbar nach Ankunft in der Schweiz zu ihrer Schwester nach X. (Kanton Zug). Am 7. März 1989 stellte die Fremdenpolizei des Kantons Z. M. A. C. eine Aufenthaltsbewilligung – gültig bis 17. April 1989 – aus. Als Wohngemeinde wurde T. (Kanton Z.) angegeben. Am 21. April 1989 musste M. A. C. notfallmässig ins Kantonsspital Zug eingewiesen werden. Sie hielt sich zu dieser Zeit in X. auf. Zufolge mangelnder Behandlungsmöglichkeiten in Zug wurde M. A. C. kurze Zeit später ins Universitätsspital Zürich (USZ) verlegt. In der Folge verlängerte die Fremdenpolizei des Kantons Zürich die Aufenthaltsbewilligung von M. A. C. zweimal. Nach Entlassung aus dem Spital und nach erfolgter Rückkehr nach X. wurde M. A. C. mit Entscheid der Fremdenpolizei des Kantons Zug vom 22. August 1989 weggewiesen. Derzeit hält sich M. A. C. nach Angaben der Sozialberatung X. in Z. auf, wo sie am 17. August 1990 den niedergelassenen italienischen Staatsangehörigen C. C. geheiratet hat.

B. Mit Schreiben vom 23. Mai 1989 ersuchte die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich um eine Kostengutsprache für die Behandlung von M. A. C. im USZ. Zur Begründung wurde vorgebracht, der Kanton Zug sei Aufenthaltskanton gemäss Art. 11 Abs. 2 Z.U.G., weshalb ihn eine allfällige Unterstützungspflicht treffe. Am 5. Juni 1989 liess die Einwohnergemeinde X. hierzu ohne nähere Begründung verlauten, für die finanziellen Angelegenheiten von M. A. C. sei weder der Kanton Zug noch die Gemeinde X. zuständig.

C. Im USZ fielen Behandlungskosten in der Höhe von Fr. 46 303.40 an, welche weder bei M. A. C. noch bei deren Garanten eingebracht werden